

Handlungsbedarf besteht auch hinsichtlich der zugestellten Materialien, da die Regierung dem Landtag nicht alle ihr zur Ausarbeitung einer Vorlage zur Verfügung gestandenen Materialien (Gutachten, Expertisen, Stellungnahmen, usw.) vorlegt.<sup>194</sup> Damit kann auch das Landtagsbüro diese nicht den Abgeordneten zustellen.<sup>195</sup> Dies ist für die uneingeschränkte Meinungsbildung der Volksvertretung nicht förderlich. Es entsteht ein Informationsdefizit.

Zusammenfassend bringen die Ausführungen ein eindeutiges Paradox zu Tage: Der Landtag nimmt mittels Landtagsbüro die Traktandierung von Regierungsvorlagen zwar selbst vor, beklagt sich aber darüber, dass die Zeitspannen zu kurz sind und nicht alle Informationen zur Verfügung stehen. Dieses Dilemma kann auch eine Änderung der Zustellfristen nicht beseitigen. Vielmehr müssen die Landtagsabgeordneten selbst mit politischem Selbstbewusstsein auftreten und die Regierung in die Pflicht nehmen.

#### 6.4 Plenum und Öffentlichkeit

Nach Art. 23 der Geschäftsordnung sind die Sitzungen des Landtags «in der Regel öffentlich» (Art. 23 Abs. 1 LV). Dabei hat einzig «die Behandlung von Gesetzen und Finanzbeschlüssen, mit Ausnahme von allfälligen Vorbesprechungen» (Art. 24 Abs. 4 GOLT) zwingend in öffentlicher Sitzung zu erfolgen. Es ist einer dem Plenarsaal angemessenen Anzahl von Zuhörern Zutritt zu gewähren, wobei Pressevertretern – soweit wie möglich – besondere Plätze angewiesen werden (Art. 23 Abs. 2 LV). Der Landtagspräsident hat das Recht, bei Unruhe oder bei Äusserungen von Beifall oder Missbilligung die störende Person aus dem Zuhörer-raum entfernen zu lassen oder bei Unordnung den Zuhörerraum nach fruchtloser Mahnung vollständig zu räumen (Art. 23 Abs. 3, 4 GOLT).

Von einer solchen durch Störungen im Zuhörerraum provozierten Nichtöffentlichkeit ist die aufgrund eines bestimmten Sachthemas ausgesprochene Nichtöffentlichkeit zu unterscheiden. Solche nichtöffentlichen Landtagssitzungen sind der Ort, wo die Regierung vertraulich zu

---

194 Befragung Batliner, Wolff, Frick, Beck, Kaiser.

195 Siehe dazu IV.B.1.